

Die Reichstags-Debatte über das Genossenschaftsgesetz.

Unser Berliner A-Correspondent schreibt:

Der größte Theil der heutigen Reichstags-Sitzung ward ausgefüllt durch die erste Berathung der drei, die Gesetzgebung über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (nach Schulze-Delitzsch) betreffenden Anträge. Da die Reichsregierung mehrfach erklärt hat, eine Revision des Genossenschaftsgesetzes von 1868 gleichzeitig mit der in der Vorarbeit begriffenen Revision der Actiengesetzgebung vorzuschlagen zu wollen, so hatte Schulze-Delitzsch die von ihm früheren Reichstagen vorgelegte und in Reichstagscommissionen mehrfach vorberathene Novelle nicht eingebracht; erst vor kurzem hat er dies thun zu müssen geglaubt, als zwei conservative Anträge auf einmal mit großen Prästensionen zur Verbesserung des Genossenschaftswesens beim Reichstage eingingen. Beide Anträge von Mirbach und Ackermann wurden von Schulze-Delitzsch in seiner heutigen Rede mit großer Schonung behandelt; — man hörte aus seinem Vortrage freilich die Ansicht heraus, daß die Herren Conservativen wohl gekannt hätten, sich mit dem Genossenschaftswesen und dessen Gesetzgebung etwas gründlicher zu beschäftigen. Den Ackermann'schen Vorschlag, die Genossenschaften unter eine Communalauufsichtsbehörde zu stellen, bezeichnete er als eine Unmöglichkeit, — dann hätten die Genossenschaften gut, sich aufzulösen, da unter der Aufsicht jener Behörden sie nicht forteristiren könnten. Dem Herrn v. Mirbach mit seiner Novelle, welche neben den Genossenschaften mit Solidarhaft solche mit beschränkter Haft zulassen und einführen will, wies er namentlich das Verkehrte nach, den persönlich nicht haftbaren Genossenschaften gar erlauben zu wollen, die Geschäftsantheile, d. h. das Haftcapital (entsprechend der Actie bei der Actiengesellschaft) zu kündigen, also herauszuziehen. Die beiden conservativen Antragsteller schienen heilfroß zu sein, so glimpflich fortzukommen; namentlich Herr von Mirbach erging sich in Lobprüchen auf Schulze-Delitzsch; bekannte auch, daß er nur „die Autorschaft des Gedankens“ einer Novelle für Genossenschaften mit beschränkter Haft in Anspruch nehme, während die Ausarbeitung von einem hervorragenden praktischen Juristen herrühre. Sonderbarer Weise beantragte er nun aber, seinen Gesetzentwurf in pleno weiter zu berathen und nur den Schulze'schen mit dem Ackermann'schen Antrage in eine Commission zu senden, d. h. allda zu besaßen. Daß Herr Ackermann dann zustimmte, konnte nicht auffallen; aber wahrhaft befremdend mußte es erscheinen, daß auch der Staatssecretär von Schelling ein gleiches Verfahren anheimstellte, obgleich er über den Stand der Vorarbeiten, betreffend die Actiengesetznovelle, und über die beabsichtigte Verbindung derselben mit der Revision des Genossenschaftsgesetzes sachgemäße Mittheilungen gemacht hatte. Der ganze Eifer der Herren Deutschconservativen wurde verdächtig, trotzdem Herr von Mirbach mit Pathos versichert hatte, daß von irgend einer politischen Parteiliche, von einer Wahlagitationsfahse u. s. w. keine Rede sei. Der Abg. Kasper, welcher 1867 bei dem preussischen Genossenschaftsgesetz im Abgeordnetenhaus referirt hatte, also in der Frage der Genossenschaftsgesetzgebung als Sachkenner legitimirt ist, machte den Herren klar, daß sie die Tragweite der Sache gar nicht übersehen, daß es ganz unmöglich sei, inmitten der Revision der Actiengesetzgebung eine neue Art Actiengesellschaft selbst ohne die Garantien der alten zu schaffen, und daß das im directesten Widerspruch stände mit den täglich wiederholten Beschuldigungen des Liberalismus durch die conservative Presse, als sei er durch seine Zustimmung zu dem von Bismarck vorgelegten, von allen Conservativen angenommenen Actiengesetz schuld an dem Actienwindel u. s. w. Dann kam noch der Abg. Richter, um in sachlich eingehender Weise diese deutschconservativen Volksbeglückungsversuche in ihrer ganzen Dürftigkeit darzustellen. Aus des Herrn v. Mirbach's Rede zur Begründung seiner Novelle auf der Generalversammlung der Agrarier vom 24. Februar d. J. wies er nach, woher Herr Ackermann seine durchaus falschen Zahlen über die Verluste der Genossenschaften habe. Während die Conservativen in ihren Zeitungen (voran die „Niederrheinische“ in Königsberg) die schmachlichsten Beschuldigungen gegen die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften verbreiten, wollen sie durch zwei, einander direct entgegenstehende, doch gemeinschaftliche Anträge, ohne alle praktische Kenntniß der Sache, mit ganz ungenügender Vorbereitung, sich als Förderer der Genossenschaftsfrage benehmen. Die Herren v. Mirbach und Ackermann nahmen den Angriff zwar sehr übel, wußten aber sachlich wenig zu erwidern, nachdem sie schleunigst die Debatte hatten schließen lassen. Nun sind alle drei Anträge, wie sich's gebührt, in eine Commission geschickt, wo sie liegen bleiben.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

43. Sitzung vom 18. Mai.

11 Uhr. Am Tische des Bundesraths: v. Bötticher, v. Schelling, von Mayr u. A.
Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste Berathung der drei Anträge, welche sich auf die Revision des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 beziehen.

Abg. Schulze-Delitzsch beantragt eine Aenderung des Gesetzes namentlich in dem Sinne, daß die Mißstände, welche beim Concurse entstehen, beseitigt werden; jetzt haben mit eröffnetem Concurse die Gläubiger das Recht des Einzelangriffs, sie können ihre Forderungen bei einem beliebigen Mitgliede der Genossenschaft eintragen; dem Verfallten steht dann natürlich der Regreß an die einzelnen Genossenschafter zu. An die Stelle dieser Vorschrift soll beschlossen werden, daß die Forderungen der Gläubiger nach Maßgabe der Geschäftsanteile auf die Genossenschafter umgelegt werden können. Gleichzeitig werden mehrere Aenderungen bezüglich der An- und Abmeldung des Ein- und Austritts vorgeschlagen.

Abg. von Mirbach beantragt ein Ergänzungsgesetz zum Genossenschaftsgesetz, durch welches neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft auch Genossenschaften mit beschränkter Haft zugelassen werden sollen.

Abg. Ackermann fordert eine Revision des Genossenschaftsgesetzes von 1868, u. A. zum Zweck der Einführung eines Aufsichtsraths der Communalbehörden, der Aufnahme gewisser Vorschriften gegen Speculation, über den Bombardement, der Beschränkung der Geschäfte und der Mitgliedschaft auf bestimmte örtliche Bezirke.

Abg. Schulze-Delitzsch: Seit 1876 ist die Abänderung des Genossenschaftswesens von mir beantragt und hat seitdem die Erfahrung noch manche Punkte der Aenderung und Ergänzung bedürftig bezeichnet, so namentlich die Bestimmungen betr. die Feststellung der Mitgliedschaft, bezw. den Eintritt und Austritt in und aus der Genossenschaft, welche letztere für die persönliche Haft der Genossenschafter von der größten Bedeutung

ist. In dieser Beziehung wird das Gesetz mancher Ergänzung bedürfen, um eine größere Sicherheit zu schaffen. Mir sind Prozesse bekannt, wo zum Beispiel in einer Genossenschaft, die nach der eingereichten Liste 200 Mitglieder zählen sollte, diese Zahl sich auf etwa 40 reducirt, weil der Austritt behauptet wurde und nicht constatirt werden konnte, in wie weit diese Behauptung begründet sei. Eine sehr glückliche Lösung der Aufgabe enthält das preussische Gesetz über die Wassergenossenschaften, wo sehr zweckmäßige Bestimmungen über die Constatirung des Eintritts und Austritts enthalten sind, die ich in meinen Vorschlägen wiederhole. Ein anderer Punkt von sehr großer Wichtigkeit ist das Umlegeverfahren, welches beim Concurse an die Stelle des Einzelangriffs treten soll, der den Gläubigern vermöge der Grundbestimmungen über die Solidarhaft gegen jeden einzelnen Genossenschafter zusteht. Bekanntlich haben wir im Allgemeinen anstatt der Solidarhaft die Solidarbürgschaft in den Genossenschaften; nur wenn der Concurse stattgefunden hat, sind die Gläubiger berechtigt, die einzelnen Genossenschafter anzufassen, um sich für ihre Verluste zu entschädigen. Die einheitliche Concursgesetzgebung setzt uns jetzt in den Stand, dafür zu sorgen, daß auch bei dem Concurse die Interessen der Gläubiger voll gewahrt werden können ohne die Härte des Einzelangriffs. Wenn auch hier, wie in dem Wassergenossenschaftsgesetz, ein Umlegeverfahren eintritt, so brauchen wir nicht den einzelnen Gläubigern das Recht zu geben, den einzelnen Genossenschafter in Anspruch zu nehmen. Die Solidarbürgschaft bleibt trotzdem unberührt, denn der bei der Umlage ausgeworfene Theil, der wegen Insolvenz Einzelner nicht zu beschaffen war, muß auf die Uebrigen übertragen werden. Fällt ein Theil aus, so wird der Ausfall wieder von Neuem umgelegt und so wird fortgefahren bis zur vollen Befriedigung der Gläubiger.

Der Antrag des Abg. Ackermann hat mit dem meinigen das gemeinsame, daß er sich speciell an das vorhandene Gesetz hält und einzelne Mißstände gesetzlich abändern will. Können denn aber alle Mißstände durch die Gesetzgebung abgestellt werden? Wie sollen z. B. die Geschäfte der Genossenschaften durch Gesetz örtlich beschränkt werden? Ich selbst bin mit Rücksicht auf die Solidarbürgschaft der allzu großen Ausdehnung der Genossenschaften immer entgegengetreten, aber eine örtliche Beschränkung der Geschäfte auf dem Wege der Gesetzgebung halte ich für unausführbar. Bezüglich der Beschränkung der Dividende zu Gunsten eines Reservefonds werden wir leicht zu einer Verständigung kommen. Ich selbst gebe in dieser Beziehung noch weiter und fordere in meinem Antrage, daß jede Genossenschaft einen Reservefonds haben muß. Andere Vorschläge des Abgeordneten Ackermann sind derartig, daß sie mit Rücksicht auf die große Verschiedenartigkeit der Genossenschaften generell gar nicht geregelt werden können. In den meisten Punkten sind von den Genossenschaften selbst sehr bestimmte Vorschriften gegeben, deren Einführung wir allen Vereinen zur Pflicht machen. Wollte der Abg. Ackermann allen Mißständen, welche möglich sind, durch das Gesetz vorbeugen, so würde er selbst in schwere Verlegenheit kommen. Unser Musterstatut und die Beschlüsse unserer Generalversammlungen werden Sie überzeugen, daß wir damit viel weiter kommen, als der Abg. Ackermann mit seinen Gesetzesvorschlägen. Was die zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Zahl von Mitgliedern betrifft, so erkenne ich an, daß wir mit den ganz kleinen Genossenschaften able Erfahrungen gemacht haben. Ich hatte früher nach dem Beispiel der Englischen Acte von 1862 die Minimalzahl sieben beantragt; ich gehe jetzt weiter. Sobald wir einen Aufsichtsrath verlangen, müssen wir mindestens 10 Mitglieder haben, und selbst diese Zahl erscheint mir noch etwas zu niedrig.

Auch dem Veruche eines Mißbrauchs der Form von Consumvereinen zum Vertriebe von Spirituosen wird durch die Festsetzung einer größeren Zahl von Mitgliedern vorgebeugt worden. Unbedingt muß ich dem Punkte des Ackermann'schen Antrages entgegenreten, welcher der Communalauufsichtsbehörde ein gewisses Aufsichtsrecht über die Genossenschaften einräumt. Die Frage, ob amtliche, außerhalb der Genossenschaft stehende Revisoren zur Prüfung der Geschäftslage berufen werden sollen, ist bereits innerhalb der Genossenschaften selbst angeregt worden. Die Frage ist also im Fluß und es läßt sich darüber reden. Ganz anders aber liegt die Sache mit dem Aufsichtsrath der oberen Communalbehörden. Wie kann eine solche bankmäßige Geschäfte, bedeutende Einkäufe von Consumartikeln und dergl. sachgemäß beurtheilen? und wie können Sie die einzelnen Genossenschafter persönlich haftbar machen, wenn eine Behörde, die gar nichts von den Dingen versteht, das Recht haben soll, in die Verwaltung hineinzureden? Sie tödten dadurch das ganze Lebensprincip der Genossenschaften und führen den Ruin derselben herbei. Was den Antrag des Abgeordneten von Mirbach betrifft, so beabsichtigt derselbe unser Genossenschaftsgesetz einen neuen Abschnitt hinzuzufügen; er erkennt das Genossenschaftsgesetz an und beruht auf demselben, will aber neben den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit auch Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit einführen. Wenn der Antrag sich auf seine ursprüngliche Form beschränkt hätte, so ließe sich darüber reden, denn er etablirte die Solidarbürgschaft, das Eintreten der Solidanten für den Insolventen, wenn auch nur bis zu einer gewissen Summe. Allerdings fand sich auch bereits ein bedenklicher Uebelstand in dem Antrage, indem er den einzelnen Mitgliedern das Recht geben wollte, während ihrer Mitgliedschaft die Geschäftsanteile zu kündigen und dennoch Mitglieder zu bleiben. Diese Bestimmung war dem österreichischen Genossenschaftsgesetz entlehnt, das aber doch fordert, daß wenigstens einige Geschäftsanteile in der Genossenschaft zurückbleiben.

Herr von Mirbach geht aber weiter, und bestimmt, daß Jemand gar keine Geschäftsanteile zu haben braucht. Sie sehen, welches Schwanken durch eine solche Bestimmung in die ganze solide Grundlage des Gesetzes kommt. Nun hat aber Herr von Mirbach seinem Antrage noch einen Zusatz gegeben, der denselben völlig auf den Kopf stellt. Er fordert, daß die Haftbeträge der Genossenschafter durch Deposition sicher zu stellen sind. Dann hört ja die Haftspflicht überhaupt auf. Was bewirken Sie dadurch? Daß diejenigen Bevollmächtigten, für die wir wesentlich die Genossenschaften ins Leben gerufen haben, von diesen Genossenschaften ausgeschlossen werden, weil sie eben nicht im Stande sind, die Capitalbeträge zum Betriebe ihrer Genossenschaftsgeschäfte selbst einzuschließen. Diese Genossenschaften mit beschränkter Haft sind also nur für wohlhabendere Mitglieder, welche dadurch den anderen Genossenschaften entzogen werden, während sie bisher durch ihre Theilnahme wesentlich mit dazu beigetragen haben, die Klassen-gegenstände zu mildern. Aber ganz abgesehen von diesem Nachtheil, — was bekommen Sie dann für Genossenschafter? Diese Vereinigungen mit beschränkter Haft bilden dann eine Sorte von Actiengesellschaften, die aber den Grundanforderungen, welche das Gesetz an solche Capitalgesellschaften stellt, nicht entsprechen. Der Actionär kann da seine Summe einlegen, er kann sie kündigen und herausziehen — genug ein festes Genossenschaftscapital ist gar nicht da; es wird verändert, verschoben, vermindert. Bei einer solchen Forderung ist jede Möglichkeit, sich mit Herrn v. Mirbach über seinen Antrag zu verständigen, gänzlich ausgeschlossen. Vielleicht gelingt es zu einer Klärung zu gelangen in einer Commission, an die ich alle drei vorliegenden Anträge zu überweisen beantrage.

Abg. v. Mirbach: Ich kann im Großen und Ganzen mein volles Einverständnis mit den Ausführungen des Vorredners aussprechen. Er selbst hat meine Novelle definiert als die Einführung der Theilhaft neben der Solidarbürgschaft. Die Autorschaft dieses Gedankens nehme ich für mich in Anspruch, die Fassung der Novelle rührt von einem hervorragenden praktischen Juristen her. Ihr Text hat in der Presse im Großen und Ganzen eine anerkennende Kritik und keine sachlichen Einwendungen gefunden. Freilich gab die liberale Presse, bevor der Text noch bekannt war, die Parole aus: Was kann denn von jener Seite Outes kommen! Nach der „Tribüne“ ist die Novelle nur zum Zwecke der Wahlagitation eingebracht. Ich glaube, es konnte nichts Thörichteres erfunden werden. Ein politischer Hintergedanke lag mir durchaus fern, darf auch in solchen Fragen nicht Platz greifen. Habe ich doch Herrn Schulze-Delitzsch, dem hervorragenden Mitgliede der Fortschrittspartei, meine volle Anerkennung ausgesprochen für seine aufopfernden Leistungen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens! Die Vorlage selbst kann deshalb wohl nicht bekämpft werden, weil die Theilhaft neben der Solidarbürgschaft sich auch in Belgien und Frankreich als praktisch bewährt hat. Der Begriff der Solidarbürgschaft ist in meinem

Gesetzentwurfe vollkommen klar. Es handelt sich um eine gewisse persönliche Solidarhaft, aber in beschränktem Umfange. Die Genossenschaften sind bis jetzt ihrer Natur nach beschränkt auf ein kleines Gebiet, weil der vermögende Mann nicht gern Gefahr läuft, bei der Solidarbürgschaft sein Vermögen einzubüßen. Durch eine Beschränkung dieser Haft will meine Novelle auch dem Wohlhabenderen die Möglichkeit geben, sich an solchen Gesellschaften zu betheiligen, also den bescheidenen Genossenschaften in keiner Weise Abbruch thun, vielmehr ein Mittel sein zur umfangreicheren Creditgewährung an den kleinen Mann, welche zur Befämpfung des Wuchers so außerordentlich noth thut. Da der Gedanke der Novelle so außerordentlich klar ist, so möchte ich Sie bitten, nach dem Grundsatze: bis dat, qui cito dat, nicht eine Commissionsberathung eintreten zu lassen, sondern sie im Plenum zu behandeln. (Beifall rechts.)

Abg. Ackermann: So sehr ich die Verdienste der Genossenschaften und des Herrn Schulze anerkenne, um so mehr muß ich bedauern, daß in neuerer Zeit große Verluste über ganze Gemeinden gekommen sind in Folge von Concursen einzelner Genossenschaften. Zwar kann die Gesetzgebung den Verkehr nicht vor jedem Verlust sicherstellen, wenn aber öffentliche Institute in größerem Umfange zusammenbrechen und dadurch Familien um Habe und Gut gekommen sind, so muß die Gesetzgebung helfen. Sind doch nach einem bairischen Blatte im Jahre 1879 24 Vereine mit 7,895,608 M. in Verlust gekommen! Ich habe mich gefreut, daß auch die Herren Schulze und v. Mirbach einer Abhilfe dieser Mißstände näher getreten sind. Die von mir aufgestellten Punkte erschöpfen die Sache durchaus nicht, und ich behaupte auch nicht, daß die Lösung dieser Fragen durchweg möglich ist. Mir lag nur daran, die beachtenswerthen Gesichtspunkte zur Prüfung zu stellen, ob sie etwa legislativisch zu verwerthen sind. Was nun meinen ersten Vorschlag betrifft, die Geschäfte der Genossenschaften und der Theilnehmer an der Mitgliedschaft örtlich zu beschränken, so meine ich, je ausgedehnter die geschäftliche Thätigkeit der Genossenschaft ist, um so schwerer ist es ihrer Verwaltung gemacht, die Creditfähigkeit der Einzelnen zu prüfen. Nach der jetzigen Gesetzgebung ist die Genossenschaft örtlich in keiner Weise beschränkt. Sie kann Mitglieder aufnehmen und kann Geschäfte treiben, wo sie will. Diese räumliche Ausdehnung hat ihre großen Bedenken. Wenn Herr Schulze meinte, so etwas ließe sich nicht örtlich fixiren, er erkenne zwar an, daß eine Beschränkung auf kleinere Raumverhältnisse geboten sei, es ließe sich aber gesetzlich nicht machen, so verweise ich ihn auf die Kassenvereine im Rheinland, deren Wirksamkeit an die Grenzen des Kirchspiels gebunden ist. Wenn ich nun die Genossenschaften auch nicht an Kirchspiele fixiren möchte, so dürfte es sich doch empfehlen, den Bezirk des Amtsgerichts oder eine ähnliche Abgrenzung einzuführen.

Der zweite Punkt, welcher die Dividende im Maximalbetrage zum Reservefonds bestimmt, geht aus der Erwägung hervor, daß die von den Genossenschaften gezahlten Dividenden zu hoch sind. Warum soll gesetzlich nicht ausgesprochen werden, daß eine gewisse Grenze dabei einzuhalten sei? Das Verbot der Speculationen in Mobilien und Immobilien (Nr. 3) ist berechtigt, weil dieselben nicht in das Gebiet der Genossenschaften gehören, nach dem Vorgange des Gesetzes über die Nothbanken, welches den Geschäftskreis derselben genau fixirt, auch sehr wohl durchführbar. Das Verbot der Creditgewährung an Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltung aber ist um so berechtigter, als ja auch der Vormund aus dem Vermögen seines Mündels nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Vormundschaftsbehörde Darlehen nehmen kann. Die von mir geforderte Cautionsstellung ist nach dem Uus bei Kassirern u. s. w. selbstverständlich, ebenso, daß der Generalversammlung das Recht der Festsetzung der im Lombardverkehr zu leihenden Effecten zu übertragen ist und daß dieselbe Versammlung die Grenze der Creditbewilligung an ihre Mitglieder zu bestimmen hat. Die Bestimmung, daß Schriftstücke von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes vollzogen werden müssen und daß zu allen Verträgen die Genehmigung von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrathes erforderlich ist, ist schon in dem Schulze'schen Antrage enthalten. Daß ein Mitglied einer Genossenschaft nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen gleichartigen Genossenschaft sein dürfe, fordert gebieterisch die Erfahrung, daß Mitglieder solcher Genossenschaften an mehreren anderen Rechte in Anspruch genommen und denselben dadurch große Verluste zugefügt hätten. Den entschiedensten Widerspruch hat die Bestimmung gefunden, daß der Communalauufsichtsbehörde ein Aufsichtsrecht, insbesondere auch das Recht der Bestellung von Revisoren, zusteht, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sein dürfen. Herr Schulze hat die Nothwendigkeit einer Revision selbst anerkannt, aber gemeint, die Genossenschaften würden sich die Aufsicht der Communalbehörden nicht gefallen lassen und sich viel lieber auflösen. Ich theile diese Furcht nicht, ich glaube auch, daß die Aufsicht einer solchen unparteiischen Behörde noch mehr als die einer Staatsbehörde von Nutzen sein kann. Indessen bin ich gern bereit, die Communalbehörden fallen zu lassen, wenn sich ein geeigneteres Organ finden sollte. Was die geschäftliche Behandlung anbelangt, so glaube ich, daß eine Ueberweisung an die Commission dann geboten ist, wenn auch der Schulze'sche Antrag an die Commission verweisen wird.

Staatssecretär v. Schelling: Die Reichsregierung ist bereits mit einer Reform des Genossenschaftsrechts befaßt. Der Anstoß dazu ist von diesem Hause ausgegangen, welches durch eine Resolution die verbündeten Regierungen aufgefordert hat, im Anschluß an die Revision des Actiengesetzes auch den Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz vorzulegen. Ein vorläufiger Entwurf der Actiengesetznovelle liegt bereits vor, während im Betreff des Genossenschaftswesens ein entscheidender Schritt seitens der Reichsregierung noch nicht geschehen ist. Aus dieser Lage der Sache ergibt sich für die Haltung der Regierung Zweierlei: zunächst, daß sie sich gegen die neuen Gesichtspunkte, welche in den vorliegenden Anträgen hervortreten, in keiner Weise abweisend verhält, sondern in ihnen nur eine sehr dankenswerthe Förderung ihrer Aufgabe erblickt. Ich kann Namens der Reichsregierung noch hinzufügen, daß die Hauptursache der auf diesem Gebiete hervorgetretenen Mißstände in dem bisherigen System der ausnahmslosen Solidarbürgschaft der Genossenschaften beruht, und es daher als ein sehr beachtenswerther Gedanke erscheint, wenn der Antrag Mirbach gemäß dem in letzterer geltenden System electiv neben den Gesellschaften mit unbeschränkter, solche mit beschränkter Haftung zulassen will. Ferner ergibt sich, daß die Reichsregierung in der Specialberathung wegen der mannigfachen, noch entgegenstehenden Schwierigkeiten, nicht im Stande sein wird, eine präcisierte Stellung einzunehmen. Die Form der Behandlung der vorliegenden Anträge muß ich ganz dem Ermessen des hohen Hauses überlassen.

Abg. Kasper: Nur der überraschende Antrag des Abg. von Mirbach, seinen Gesetzentwurf im Plenum weiter zu berathen, veranlaßt mich in die Debatte einzutreten. Es macht auf mich beinahe den Eindruck, daß er die Tragweite seines Vorschlages noch nicht bis an's Ende durchgedacht hat. Es ist mir schon an sich eine merkwürdige Erscheinung, daß die Herren Brüben, welche die ganze Verwirrung des Verkehrs im Wesentlichen der Actiengesetzgebung zuschreiben und die liberale Aera, wie sie es nennen, dafür verantwortlich machen, jetzt mit einem Antrage auftreten, in welchem sie das Actienwesen ganz außerordentlich erweitern wollen (Sehr richtig! links!); denn der Antrag von Mirbach ist eigentlich nur ein Antrag auf Schöpfung neuer Actiengesellschaften unter Hinzueinklang vieler Garantien, welche das Actiengesetz sonst gewährt, und es ist in der That ein kühner Sprung ohne Gleichen, daß die Herren mit so leichtem Herzen und mit wenigen Paragraphen eine neue Gesellschaftsform schaffen zu können glauben, die hundertmal die Gefahren des Actienwesens vervielfältigt. Es überrascht mich auch die Erklärung des Regierungsvertreters, daß er die Form der Behandlung der Anträge dem Hause überlasse. Wie ist es möglich, eine Reform der Actiengesetzgebung zu machen, wenn man in demselben Augenblicke neue Actiengesellschaften schafft, die unter viel weiter gehenden Folgen nun ins Leben treten sollen? Darin stimme ich mit Herrn v. Mirbach überein, daß es nöthig ist, neue Formen des Credits zu eröffnen. Ich habe daher sowohl Actiengesellschaften als Commanditgesellschaften, wie überhaupt Actiengesellschaften, wie jede andere Form des Credits für berechtigt gehalten gegenüber den äußerst thörichten Redereien, welche einer Form des Credits das zur Last legen, was an Verwirrung des Verkehrs in letzter Zeit

vorgekommen ist. Mit den Genossenschaften im Sinne Schulze-Delitzsch's haben v. Mirbach's Vorschläge geringe Gemeinschaft. Die Form des Credits, die er vorschlägt, mag berechtigt sein, der Gedanke ist ja keineswegs originell, er ist längst ausgesprochen und in anderen Gesetzgebungen enthalten. Denken Sie sich den Zustand, wenn Sie dieses Gesetz zu Stande bringen wollen!

Nächste doch Herr von Mirbach erklären, wie er verfähren will, daß alle Nachteile des Actienwesens mit noch neu hinzugefügten von den großen Geldbreiten in die kleineren Gesellschaftskreise hinuntergehen. Ich bin für neue Formen des Credits; so glaube ich z. B., daß wir bei allen Genossenschaften, die sich mit Versicherungen beschäftigen, das Prinzip des Herrn von Mirbach nicht entbehren können. Schulze-Delitzsch beantragt ja selbst, daß das gegenwärtige Genossenschaftswesen auf die Versicherungs-gesellschaften nicht angewendet werde. Das zeigt, daß nicht dieselbe Creditform für alle Arten von Gesellschaften paßt; wer also beschränkte Haftung beantragt, sollte auch darüber nachdenken, für welche Formen der Gesellschaft dieser Credit passend sei, unter welchen Umständen sie einzuführen sei, ohne die Gefahr des Actienwesens in die tiefsten Schichten des Volkes hineinzutragen. Motive hat der Antragsteller nicht beigegeben; es ist möglich, daß er sich sehr vieles gut gedacht hat. Nach § 6 soll jeder Genossenschaftler so viel Aktien haben, als er Geschäftsanteile besitzt, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag anders festsetzt. Mit dieser Bestimmung stoßen Sie das Prinzip des Genossenschaftswesens gänzlich um, denn das Wesen der Genossenschaften besteht ja darin, daß alle Personen der Genossenschaft gleich berechtigt sind. Was sich Herr von Mirbach darunter gedacht hat, daß die Genossenschaftler zwar Mitglieder der Gesellschaft bleiben, aber ihre Anteile kündigen können, weiß ich nicht. Das wäre ja noch schlimmer als bei den Actiengesellschaften, wo der Actionär wenigstens mit Allem, wozu er sich verpflichtet hat, gebunden ist.

Endlich verheißt er nicht, wie der § 8, daß der Betrag der Geschäftsanteile während der Dauer der Genossenschaft nicht herabgesetzt werden darf, sich mit dem § 6 vertragen soll; mir scheint das ein offener Widerspruch zu sein. Das stilkliche Prinzip der Genossenschaften besteht gerade im Eintreten des Genossenschaftlers mit seiner ganzen Existenz für die Genossenschaft, während der berühmte Actionär einen Theil aus seinem Vermögen aussondert und sich nur mit diesem für die Actiengesellschaft bindet, ohne sich um die Geschäftsführung besonders zu kümmern. Wollen Sie diese Nachteile auf das Genossenschaftswesen im Allgemeinen übertragen? Dann wird dasselbe weit in seinem Werthe herabgemindert werden. Es ist unmöglich, das Gesetz in dieser Form anzunehmen; es ist unmöglich, es in dieser Session anzunehmen, nachdem Sie selbst die Regierung zu einer Revision des Actiengesetzes gedrängt haben. Ich verkenne den Grundgedanken einer neuen Creditform nicht, bitte aber, sich von demselben nicht blenden zu lassen und ein Gesetz zu machen, das mit Ihren eigenen Bestrebungen unvereinbar ist. Sie lassen dem Antrage die genügende Berücksichtigung widerfahren, wenn Sie ihn mit den anderen Anträgen an die Commission gehen lassen. (Beifall links.)

Abg. Richter (Hagen): In ungewöhnlicher Weise werden aus derselben politischen Partei von denselben Personen 2 Anträge in Bezug auf das Genossenschaftswesen eingebracht, welche auf entgegengesetzter Grundanschauung beruhen. Der Antrag Adernann hält das Gefühl der solidarischen Verantwortlichkeit noch nicht ausreichend genug und will den Genossenschaftler gesetzliche Schranken auferlegen. Umgekehrt will Herr v. Mirbach beschränkte Haftbarkeit einführen. Wer vieles bringt, wird jedes etwas bringen. So habe ich die Anträge allerdings mir als zum Zweck der Wahlagitatio gestellt gedacht, zumal sie erst so spät in der Session erscheinen, wo sie keine praktische Bedeutung mehr haben können. Herr von Mirbach sagt: bis da, qui cito dat. Warum hat er denn 2 1/2 Monate lang während der Session die Einbringung seines Antrages verzögert? Ich konstatire übrigens, daß der Ton in der Beurtheilung des Genossenschaftswesens seitens der Conservativen hier vortheilhaft absteht von der herabwürdigenden Weise der Kritik der Schulze'schen Genossenschaften z. B. durch die „Nippelsche Zeitung“. Herr Adernann hat eine Ziffer genannt über die Verluste der Genossenschaften und diese Angabe zur Grundlage seiner Erörterung gemacht. Diese Ziffer ist erfunden und falsch. Schon in der Versammlung der Steuer- und Wirtschaftssachverständigen hat Hr. v. Mirbach unter Berufung auf den „Bairischen Landboten“ behauptet, daß nach den Schulze'schen Genossenschaftsblättern im Jahre 1879 die Vereine mit 7,895,618 M. in Verlust gerathen sind, und daß für 1880 der bis dahin ziffermäßig festgestellte Verlust 1,202,887 Mark beträgt, so daß der Gesamtverlust für 1879 und 1880 9,098,495 M. betrage. Das Widersätzliche, was man zur Beurtheilung dieser falschen Ziffern sagen kann, ist, daß Herr Adernann mit dem „Bairischen Landboten“ Gewinn mit Verlust verwechselt hat. (Heiterkeit.)

Nach der genauen Statistik über 199 Vorschußvereine im Jahre 1879 beträgt der von Herrn Adernann auf beinahe 8 Millionen angegebene Verlust in Wirklichkeit 1,748,164 Mark, und nach Abzug aller Verluste bleibt für die Vereine ein Reingewinn von 8,334,904 Mark. (Hört!) Pro 1880 ist überhaupt keine Statistik bis jetzt aufgemacht worden. Wenn jemand, wie Herr Adernann, einen selbstständigen Antrag einbringt und man den Eindruck haben muß, daß derselbe sich mit den Genossenschaften näher beschäftigt hat, und gleichwohl so leicht eine falsche Ziffer öffentlich vorbringt, so ist mir das nach meinem Gefühl für parlamentarische Verantwortlichkeit unerträglich. (Sehr richtig! links.) Mit seinen falschen Ziffern würde Herr Adernann den Genossenschaften zehnmal mehr geschadet haben, als im günstigsten Fall sein Antrag nützen kann. Was will überhaupt jene Verlustziffer belegen? Nicht Fremde haben dies an Genossenschaften verloren, sondern es sind die Verluste, welche innerhalb der Genossenschaften dem Gewinn gegenüberstehen, wie in jedem Geschäft Verluste und Gewinne vorkommen. Seit der großen Krise von 1873 haben alle Geschäfte ihr Verlustkonto machen lassen. Ja, die gepriesene Reichskasse hat über drei Millionen Mark protestirte Wechsel in ihrem Portefeuille, und 1879 allein in Dortmund 2 Millionen verloren, trotzdem sie als Notenbank unter noch strengeren Bestimmungen arbeitet, wie sie Herr Adernann Genossenschaften vorschreiben will. Im Verhältnis zu anderen Geschäftsfreunden, ja, im Verhältnis zu den Einzelgeschäften haben die Genossenschaften sich als besonders solide Geschäftsform erwiesen. Herr Adernann will dem Verlust durch gesetzliche Schablonen vorbeugen. Die sächsischen Conservativen übertreffen an Schwärmerei für Staatsbeordnungen alle Conservativen im Reich. Nach dem Ideal derselben müßte eigentlich neben jedem Menschen ein Polizeibeamter stehen, natürlich ein sächsischer (Heiterkeit), der aufpaßt, daß er nichts verliert und keine Dummheiten macht. Nirgends ist die Theorie vom beschränkten Unterthanenverstand so entwickelt, wie bei den Conservativen.

Die Genossenschaften haben aus sich heraus Großes geleistet ohne sächsischen Polizei, es kommen einzelne Verluste vor, flugs sind die sächsischen Conservativen zur Stelle und sagen, das kommt davon, daß die sächsische Polizei nicht dabei gestanden hat. Deshalb sollen die Genossenschaften also unter Communal-Aufsichtsbehörden gestellt werden! Ja, wenn die letzteren es nur verstanden, ihre eigenen Rechnungen in Ordnung zu halten. Auf dem Städtetag in Brandenburg wurde constatirt, daß die Landräthe nicht einmal überall die vorchriftsmäßigen Auszüge aus der Kreisverwaltung publicirten und auf dem Brandenburgischen Provinziallandtag wurden die erheblichen Zweifel gegen die Kreisstatistik vom Landrath aus gesprochen. Wenn die Behörden ihre eigenen Kassen gegen Unterschlagungen schützen könnten, die doch zahlreicher vorkommen als bei jedem Geschäft. Jeder würde sich alsdann auf die Aufsicht der Genossenschaftsbehörden verlassen und in der eigenen Prüfung nachlassen, während doch die Behörden selbst weder die Fähigkeit, noch die Möglichkeit haben, die Aufsicht zu führen. Was im Uebrigen in der Schablone des Herrn Adernann steht, mag für Resolutionen von Vereinstagen passen, und ist auch vielfach in solchen ausgesprochen worden, aber wollte man dergleichen in das Gesetz schreiben, so müßte es auch Anwendung finden auf Fälle, wozu die Schablone nicht paßt, z. B. die Beschränkung der Mitgliedschaft auf einzelne Orte würde gerade die Beteiligte der Landwirtschaft am Genossenschaftswesen erschweren. Auf andere Genossenschaften, wie Vorschußvereine, sind überhaupt die Adernann'schen Vorschläge nicht zugeschnitten. Was heißt zur Caution verpflichten, wenn man nicht die Höhe der Caution angiebt. Wie kann man aber einen solchen Tarif aufstellen? Wie läßt sich ein Maximaltarif für Dividende aufstellen? Die Genossenschaften hatten 1879 einen Reservefonds von 16 Millionen Mark, brauchen für die Bildung des Reservefonds keinen gesetzlichen Zwang. Mehr als die Gesetzeschablone hilft der einzelnen Genossenschaft die Gesamtorganisation, die öffentliche Kritik der einzelnen Unfälle und Verluste auf den Verbandstagen zur Warnung der Uebrigen.

Die persönliche Autorität von Schulze-Delitzsch können Sie durch keine Gesetzeschablone ersetzen, welche zudem auf die verschiedenen Fälle nicht passen würde. Verwundern kann man sich nicht genug, daß, während die Conservativen im Lande überall vom Actienwahn sprechen, den angeblich die Liberalen herbeigeführt haben sollen, hier von conservativer Seite die Einführung einer beschränkten Haftbarkeit eingeführt wird, welche zum Mindesten die Gefahren des Actienwesens in sich trägt. Keine Actie kann unter 50 Thaler betragen, worauf mindestens 5 Thaler eingezahlt sein

müssen. Hier ist davon keine Rede. Die Unterschiede im Mirbach'schen Antrag zwischen Actienform und seinem Antrage treffen nicht das Wesentliche. Als ich mich vor 15 Jahren praktisch mit dem Genossenschaftswesen, insbesondere mit den Consumvereinen beschäftigte, habe ich mich auch für Beschränkung der Haftbarkeit, also lange vor Herrn v. Mirbach, erklärt, aber die Frage liegt bei jeder Art von Genossenschaft verschieden. Ich wünschte die damals nur für Consumvereine und Productgenossenschaften, welche nur gegen baar verkaufte und deshalb selbst keinen erheblichen Credit bedürfen. Auf solche Vereine hat auch in England, wo die Vorschußvereine nicht entwickelt sind, die beschränkte Haftbarkeit praktische Anwendung gefunden. Die österreichische Gesetzgebung datirt erst von 1873, wo so ab man unter der Einwirkung des Rechts vorschrittiger sein mußte. Seitdem sind ebenso viele Genossenschaften mit unbeschränkter wie mit beschränkter Haftbarkeit errichtet. Ebenso viele beschränkte Genossenschaften sind zu Grunde gegangen und mehr beschränkte sind in unbeschränkte verwandelt worden als man gehabt. Ein abschließendes Urtheil läßt sich nicht aussprechen. Daß man sich von einem ausgezeichneten Juristen ein paar Paragraphen zusammenleimen läßt, ist die geringste Arbeit. Die Grundanschauung des Herrn v. Mirbach widerspricht dem Wesen der Genossenschaften. Er sagte in der Versammlung der Steuer- und Wirtschaftssachverständigen, Actiengesellschaften seien unpopulär geworden und deshalb würden Leute, die ihm nahe ständen, sich nicht dazu hergeben, solche zu begründen. So ist er dazu gekommen unter anderem Namen etwas Aehnliches vorzuschlagen. Er beruft sich auf die Einträge aus den Verhandlungen über den obersächsischen Notstand.

In Obersachsen sind sehr viele Genossenschaften, weiß er, was sie leisten und ist er überzeugt, daß, was sie nicht leisten, neue Genossenschaften besser vermöchten? Er hat den Gedanken der Wohlthätigkeit reicher Leute, welche kleinen Leuten Geld geben sollen, für die Genossenschaften verworfen wollen, aber sehr reiche Leute sind wenig und der kleinen Leute sind viele. Die Schulze'schen Genossenschaften haben gerade mit dem Wohlthätigkeitsprincip gebrochen, und erst die Vereinigungen auf dem Grundsatze der Selbsthilfe haben die Mittel zugeführt, um die Creditbedürfnisse der kleinen Leute in so großem Umfange zu befriedigen. Vornehme Leute, welche nur das Geld hergeben, das die kleinen Leute in der Genossenschaft ausgeben, sind kein Segen für Genossenschaften. Männer aus niederen Ständen können der Genossenschaft durch ihren Rath in der Verwaltung viel nützen und durch die Form der Solidarhaft werden sie gerade verantwortlich dafür, nur guten Rath zu ertheilen. Wenn aber die Wohlthäter bloß Geld gewissermaßen a fonds perdu hergeben, welches die eigentlichen Interessenten zu verausgaben haben, so wird das Geld bald verwirthelet sein und die neue Form der Genossenschaften wird mehr zur Vernichtung des guten Rufes der gegenwärtigen Genossenschaften beitragen, als sich nützlich erweisen. Die beschränkte Haftbarkeit hat also in bestimmter Richtung eine Zukunft, aber keine Materie des Gesetzes ist zur Zeit weniger vorbereitet. Die Beihilgen haben keine Initiative ergriffen, über die auswärtige Gesetzgebung ist die Materie noch nicht vollständig und unklar. Praktische Bedeutung wird der Gesetzentwurf nicht haben, mag er an eine Commission verwiesen werden oder nicht. Bis zum nächsten Jahre aber möchte ich Herrn v. Mirbach den Rath geben, sich nicht bloß durch allgemeine Vorstellungen und durch ein wohlwollendes Herz bestimmen zu lassen, sondern sich praktisch einmal über das Genossenschaftswesen zu bestimmen und in die Verwaltung der Genossenschaften hineinzugehen. Theoretischer wie er vorgeht, ist der Liberalismus, dem man von jener Seite so oft einen Vorwurf macht, nie vorgegangen, und solche Gesetzmacherei, wie sie Herr v. Mirbach vorschlägt, gewissermaßen ins Blaue hinein hat der Liberalismus zu seiner Zeit und auf seinem Gebiete betrieben. (Beifall links.)

Abg. Schröder (Friedberg): Die Hauptursache der Uebelstände, die Herr Adernann in dem bestehenden Genossenschaftswesen bezeichnet hat, liegt darin, daß die betreffenden Genossenschaften über die Grenze ihrer Thätigkeit und ihrer eigentlichen Aufgabe, über die Tendenz des Genossenschaftsgesetzes hinausgegangen sind. Diejenigen Gesichtspunkte, die für die beschränkte Haftbarkeit sprechen, sind vielfach nur den ählichen Erfahrungen bei der Thätigkeit solcher Vereine entnommen. Im Jahre 1878 habe ich mir erlaubt, im Anschluß an den § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes zu erklären, daß in Süddeutschland, insbesondere im Großherzogthum Hessen und Baden, auch in Rheinbaiern zum Theil Genossenschaften, d. h. landwirtschaftliche Darlehnskassenvereine nach Reiffen'schem und anderen Systemen beständen, daß dort außerdem eine Reihe von Consumvereinen vorhanden sei, die zur Zeit mit gutem Erfolge ohne Geschäftsanteile operirten hätten. Ich gab damals zu erörtern, ob in dieser Beziehung nicht die volle Freiheit zu lassen sei. Ich kann heute constatiren, daß im Vorjahre auf einer Konferenz von Vertretern dieser Vereine unter Zustimmung des anwesenden Anwalts Schulze-Delitzsch ausgesprochen wurde, daß man allerdings mit minimalem Geschäftsanteile sich begnügen könne, daß man aber mit Rücksicht auf den Charakter der Genossenschaften solche fordern müsse. Auch die Verbandstage dieser Genossenschaften haben sämmtlich diesen Beschluß gutgeheißen.

Die Discussion wird geschlossen, die Antragsteller erhalten das Schlußwort. Abg. v. Mirbach: Dem Abg. Lasker muß ich erwidern, daß meine Vorschläge die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung keineswegs in ihrem Bestand tangiren. Nachdem übrigens Schulze selbst sich dafür erklärt hat, kann ich auf die Zustimmung Laskers verzichten. Wenn er mir übrigens vorgeworfen hat, ich begriffe die Tragweite meines Antrages nicht, so will ich nicht verkennen, daß ihm allein die Fähigkeit beizumessen, in allen Dingen gleich klar zu sehen. (Heiterkeit.) Herr Richter gegenüber constatire ich, daß unter der Herrschaft des österreichischen Gesetzes von 1873 ich bereits über die Hälfte aller dortigen Genossenschaften als Theilhaftigen Genossenschaften constituirt haben. Wir wollen diese Erfahrungen, die man in Oesterreich gemacht hat, für uns nutzbringend gestalten. Was die Kritiken der Zeitungen betrifft, so erkläre ich, daß ich für keine derartige Aeußerung verantwortlich bin; ich bin nur für das verantwortlich, was ich selbst ausspreche. In wirtschaftlichen Fragen bin ich stets bemüht, die politischen Schärpen abzumildern im Interesse einer rein sachlichen Behandlung. Herr Richter ist es dagegen gelungen, auch hier die politischen Gegenstände hervorzutreiben. Hoffentlich begegnet ein derartiges Vorgehen, das jede objectiv Behandlung wirtschaftlicher Fragen verhindert, einmal dem einmüthigen Widerstande aller Parteien dieses Hauses. Der Umstand, daß trotz der vielen Solidarhaftgenossenschaften in Obersachsen dennoch ein Nothstand ausgebrochen ist, beweist gewiß die Unzulänglichkeit jener Genossenschaften. Wenn Herr Richter mir vorgeworfen hat, ich wolle nur Wohlthätigkeitsvereine schaffen, so verweise ich ihn auf den stenographischen Bericht, der gerade das Gegenteil ausweisen wird. Möge Herr Richter mir nicht ins Blaue hinein Vorwürfe machen!

Abg. Adernann: Herr Richter hat auf den Verlust keine Rücksicht genommen, welche den einzelnen Genossenschaftlern durch nothwendig gewordene Zuschüsse an die Genossenschaften erwachsen sind. Seine Aeußerungen über die sächsischen Conservativen sind in einer Tonart gemacht worden, die mich eigentlich jeder Entgegnung überheben würde. Ich sehe indessen nicht an, zu erklären, daß die conservativen sächsischen Abgeordneten die Hilfe des Gesetzes in allen Fällen in Anspruch nehmen werden, wo sie es im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt für nöthig halten.

Abg. Dr. Schulze-Delitzsch: Die Regierung hat bei Beantwortung einer von mir gestellten Interpellation allerdings anerkannt, daß die jetzigen Genossenschaften Geschäftsanteile haben müßten. Wenn also die Reiffen'schen Genossenschaften solche Geschäftsanteile bisher nicht gehabt haben, so stehen sie damit eigentlich außerhalb des Gesetzes. Ich kann aber mittheilen, daß nach meinen Informationen die Reiffen'schen Genossenschaften jetzt fast durchgängig Geschäftsanteile eingeführt haben.

Besonders bemerkt Abg. Richter (Hagen): Herr v. Mirbach hat ausdrücklich den „wenig Wohlhabenden“ gesprochen, die „im Interesse der kleinen Leute“ solchen Genossenschaften beitreten sollten. Das ist eben, was ich unter Wohlthätigkeitsanstalten verstehe. Herr Adernann hat zugeben müssen, daß seine Zahlen falsch gewesen sind. Er hat angedeutet, er wisse vielleicht Zahlen, die es noch viel schlimmer darstellten, sich aber wohl gehütet, dieselben anzuführen. Ein solches Verfahren richtet sich selbst.

Die Anträge werden sämmtlich einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen. Es folgt die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Bestrafung der Weinfälschung, der vom Abg. Buhl beantragt ist. Nach demselben soll die gewerbmäßige Herstellung weinähnlicher Getränke (Kunstweine) mittelst Säuren, säurehaltiger Substanzen oder Glycerin, sowie der Verkauf dieser Getränke bestraft werden.

Abg. Dr. Buhl: Mein Antrag bezweckt die schmerzlichen Mißstände, welche gegenwärtig im Weinverehr befehen und zu deren Beseitigung die jetzige Gesetzgebung nicht ausreicht, aufzuheben oder wenigstens in bedeutendem Maße abzumildern. Dabei sehe ich von derjenigen Weinfabrikation ab, welche durch Zufuß von Wasser und Zucker der natürlichen Säure des Weines entgegenzutreten suchen. Vielmehr trifft mein Antrag diejenigen Fabrikanten, welche die natürlichen Säuren durch künstlichen Säurezusatz vermehren und es dadurch ermöglichen, die Quantitäten dieses Weines unbegrenzt vermehren zu können, so daß von dem wirklichen Wein kaum etwas herausgepreßt werden kann. Dieser Kunstwein, der nicht als solcher

bezeichnet wird, hat einen bedeutenden Handel und schädigt durch seine große Concurrenz den realen Weinfabrikanten. Nach dieser Richtung hin sind auch von den großen Weinfabrikanten am Rhein darauf bezügliche Klagen ausgesprochen worden. Das Gesetz über die Verfälschung von Nahrungsmitteln reicht nicht aus, um diese Mißstände zu beseitigen, da durch die gewöhnliche Bezeichnung „Kunstwein“ der Habbestand jenes Gesetzes, „Fälschung von Nahrungsmitteln“ gewöhnlich nicht vorliegt, oder wenigstens die Haftfrage in einer Weise verwickelt werden kann, daß die Gerichte nicht gegen die Fabrikanten vorgehen können. Durch diese Calamitäten für den Weinbau ist ein großes Mißtrauen und in Folge dessen eine bedeutende Verringerung der Weinconsumtion eingetreten und dringende Abhilfe nöthig. Das Bedenken, daß mein Antrag zu weit geht, wird dadurch ausgeschlossen, daß das Nahrungsmittelgesetz, welches vorschreibt, daß Kunstweine unter bestimmter Firma verkauft werden dürfen, dadurch nicht berührt wird. Was die geschäftliche Behandlung meines Antrages betrifft, so ist es mir dringend wünschenswerth, daß wir mit dieser Materie während der laufenden Session fertig werden, denn ich glaube wirklich, es ist ein dringendes Bedürfnis hier zu befriedigen. Ich würde deshalb wünschen, daß wir gleich in die zweite Berathung eintreten könnten. Sollte dagegen eine commissarische Berathung gewünscht werden, so würde ich dem nicht widersprechen, nur würde ich wünschen, daß er einer eigenen Commission überwiesen wird, damit er in ein bis zwei Sitzungen fertig gestellt werde. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen. (Beifall.)

Abg. Schröder (Friedberg) erhebt das Bestreben des Abg. Buhl, das Gesetz über die Verfälschung von Nahrungsmitteln durch den vorliegenden Antrag zu ergänzen, an, bittet aber doch zu berücksichtigen, daß eine Definition von Kunstwein sich nicht scharf geben läßt und außerdem das Gesetz über die Verfälschung von Nahrungsmitteln selbst in seinen Motiven die Herstellung von künstlichen Weinen in gewissem Sinne nicht verboten habe, sondern nur die Fälschung solcher Weine, die mit gesundheitsgefährlichen Stoffen gemischt sind. Das habe aber zum großen Theil die Fälschung der Kunstweine besonders gefördert, und dieser ganze Zweig der Industrie würde brach gelegt werden durch den vorliegenden Antrag. Auch dürfte man nicht vergessen, daß der Wein häufig gewisser Zufuß bedarf und verschiedene Jahrgänge unter einander verest werden müssen, um einen stets gleichmäßigen Wein zu liefern. Es lasse sich daher häufig eine scharfe Grenze nicht ziehen, wo die Verfälschung anfängt, zumal, so lange nicht die unteren Stationen der Gesundheitsbehörden organisiert sind, das ganze Gesetz über die Verfälschung von Nahrungsmitteln in der Luft schwebt und die Chemie selbst noch nicht weit genug vorgeschritten sei, um jedesmal eine zutreffende Analyse des Weins zu geben. Er benutze aber die Gelegenheit, um an die Regierung die Frage zu richten, ob sie nicht vielleicht möglichst präcise feststellen lassen wollte, nicht nur, welche Methoden, sondern auch welche Manipulationen zur Herstellung von Weinen und deren Verbesserung erlaubt sind. Im Uebrigen stimme er dem Antrag Buhl bei, bitte aber ihn mit Rücksicht auf die erwähnten Schwierigkeiten einer Commission zu überweisen.

Abg. Reichensperger (Trefel) erklärt sich mit dem Antrage Buhl einverstanden, wünscht aber noch eine Bestimmung, Inbalt's deren namentlich die Verfälschung von Rothweinen ausgeschlossen werden könnte. Auch würde es sich empfehlen, den Entwurf einer Commission zu überweisen, um Bestimmungen auszumachen, welche auch gewisse Verbesserungen der Weine durch Zufuß, die durchaus heilsam seien, treffen würden.

Bundescommissar Geh. Rath Köhler erklärt mit Bezug auf die Anfrage des Abg. Schröder, daß eine Declaration darüber, welche Manipulationen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes als erlaubt angesehen werden dürfen, nicht gegeben werden könne, da die Gerichte, welche selbstständig zu richten haben, eine solche nicht anerkennen würden.

Nachdem sich sodann noch die Abg. Krieger und Staudt für Ueberweisung an eine Commission ausgesprochen, constatirt Abg. Richter, daß auch seine Partei dem Antrage sympathisch gegenüber stehe.

Der Antrag wird darauf einer Commission von 14 Mitgliedern zur Berathung überwiesen.

Auf der Tagesordnung steht nunmehr die Berathung des Antrags Barnhäuser, betreffend den Unterstufungswohnsitz.

Der Antragsteller beantragt selbst, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit den Gegenstand von der Tagesordnung abzusehen. Das Haus beschließt demgemäß.

Es folgt die Berathung mehrerer Petitionen. Eine Petition des landwirtschaftlichen Kreisvereins im sächsischen Voigtlande zu Reichenbach bittet um Erlass gesetzlicher Vorschriften zum Schutze nützlicher Singvögel. Die Commission beantragt, diese Petition dem Reichskanzler als Material für das beabsichtigte Vogelschutzgesetz zu überweisen.

Staatssecretär v. Böttcher erklärt, daß seit der letzten Verhandlung über das Vogelschutzgesetz wenig auf diesem Gebiete geschehen sei. In letzter Zeit habe jedoch die Regierung gelegentlich der Communication mit der österreichisch-ungarischen Regierung Veranlassung genommen, auf die Materie zurückzukommen. Es seien auch im Bundesrathe in einer der letzten Sitzungen bereits Beschlüsse gefaßt worden, so daß es wohl gelingen wird, dem Reichstage in der nächsten Session einen derartigen Gesetzentwurf vorzulegen. Sobald dieser Gesetzentwurf vom Reichstage angenommen sein wird, werde Deutschland der Convention beitreten, welche bereits zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn zum Schutze nützlicher Vögel abgeschlossen sei.

Abg. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg spricht seine Freude über diese Erklärung aus und namentlich, daß man sofort daran gedacht habe, mit Oesterreich und Italien eine derartige Convention abzuschließen, da namentlich in letzter Zeit das Fangen nützlicher Vögel in Italien überhand genommen haben soll.

Die Petition wird dem Antrage gemäß dem Reichskanzler überwiesen.

Es folgt der mündliche Bericht der Commission für die Petitionen über die Petition des Mühlenselbsters Karl Mohr zu Bielitz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung für die Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebes durch die Sperrung öffentlicher Wege während der Artillerie-Schießübungen bei Wierfel. — Der Berichterstatter Graf v. Flemming beantragt: Der Reichstag wolle beschließen: die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen mitzutheilen, in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht dem Petenten für die Verluste, welche ihm durch die in Folge der Militär-Schießübungen eingetretenen Absperrungen der öffentlichen Wege erwachsen, eine billige Entschädigung zu gewähren sei.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. Steller berichtet über die Petition des Kaufmanns C. Scheer zu Treuenbrietzen und Genossen zu Varenitz und Bedula, enthaltend Beschwerde über die Beeinträchtigungen seitens des Militärs in Folge der während der Schießübungen auf dem Schießplatze bei Jüterbog erfolgten Absperrung der angrenzenden Feldmarken.

Die Commission beantragt: Der Reichstag wolle beschließen: die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen, da die Militärverwaltung nicht berechtigt ist, ohne vorherige Expropriation die betreffenden Grundstücke zu den hier fraglichen militärischen Zwecken zu gebrauchen.

Trotz des Widerspruchs des Regierungskommissars wird der Antrag der Commission mit großer Mehrheit angenommen.

Schluß 4 1/2 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag, 11 Uhr. (Sinnungs-Berlage.)

Berlin, 18. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und Königin] begab sich gestern Vormittag um 9 Uhr nach Spandau und besichtigte daselbst das 1. Bataillon des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments, das 4. Garde-Regiment und das 3. Garde-Grenadier-Regiment. Königin Elisabeth, kehrte gegen 2 Uhr nach Berlin zurück, nahm den Vortrag des Militärcabinet's entgegen und sah zum Diner um 5 Uhr im Palais des Stabschiffers der in den letzten Tagen besichtigten Regimenter sowie deren höhere Vorgesetzte. Heute besichtigte Se. Majestät der Kaiser auf dem Grerzierplatze westlich der Tempelhofer Chaussee das 2. Garde-Regiment z. F. und das Garde-Füsilier-Regiment, nahm, nach dem Palais zurückgekehrt, den Vortrag des Wirklichen Geheimen Rath's von Wilmowski entgegen und empfing den Staatsminister v. Puttkamer sowie den Regierungspräsidenten von Salzweßel aus Danzig.

[Se. Kaiserliche und Königl. Hoheit der Kronprinz] begab sich gestern nach Beendigung der in Spandau durch den Kaiser und Königin vorgenommenen Besichtigungen nach der Spandauer Stadtfest und kehrte am Abend zu Wagen nach dem Neuen Palais bei Potsdam zurück. Heute Vormittag kam Se. Kaiserliche Hoheit mit dem Zuge um 9 Uhr von Potsdam nach Berlin, flog bei der Wärrerbude 4 zu Pferde und wohnte den Regimentsbesichtigungen auf dem Tempelhofer Felde bei. (N.-Anz.)

Gewinnliste der 2. Klasse 164. Königl. Preuss. Klassen-Lotterie.

Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20, ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 90 Mark sind den betreffenden Nummern in Paranthese beigelegt.)

Berlin, 18. Mai. Bei der heute fortgesetzten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden.

82 83	138 40	57 87	96 207	61 368	408 91	557 72	627 98
704 50	807 45	908 74	1006 63	87 100	40 45	218 22	30 315
58 91	(120)	430 77	602 34	44 79	709 30	35 51	803 911
39 (150)	2016 97	99 122	(150)	55 65	84 465	80 585	605 59 731
70 883	91 922	67 85 3071	276 303	19 (120)	30 97	410 19	44 560
66 73	679 93	715 24	57 76	97	816 42	73 76	79 946
44 (120)	92	117 274	355 (180)	98	550 78	92 610	11 56 71 99 (150)
703 38	90 801	26 29 (180)	918 51	5035 37	80 147	232 40	329 50
414 57	79	606 23	54 810	19 56	901 6	25 33	76 89 6001 (150)
116 25	67 78	216 26	47 91	97 304	424 38	(120)	80 506 16 52 98
662 (120)	73	83 719	24 26	51 62	872 935	(120)	69 7025 55 187
326 64	94 (120)	465 572	74 609	65 71	81 752	815 68	905 47 59
8144 73	(180)	225 473	83 89	513 61	67 80	859 60	9000 107 52
209 35	67	384 (120)	89	408 80	82 533	64 603	26 54 59 94 96 709
(120)	36	(120)	65 83	820 51	83 905	85 90	91.
11,009	185 90	(120)	200 92	350 559	71 54	91	816 68 930
11,018	174 81	286 375	458 552	66 (120)	664 75	813 12,004	27
47 96	98	126 61	66 88	200 61	74 309	27 34	57 (150) 67 91 403
(120)	7 9	(120)	17 75	90	507 16	45 71	601 14 40 740 804 72 83
915 42	(180)	52	13,047	139 210	14 51	56 68	300 466 537 34 83
607 737	57 62	848 60	82 942	87 96	14,241	72 340	44 75 (120)
401 75	526 93	663 66	749 828	98 (120)	915 37	52 15,048	68 96
192 302	42 76	456 62	501 13	34 (120)	89 743	811 32	67 83 88
910 93	16,034	44	175 88	226 68	335 36	452 89	538 76 80 (120)
619 28	84 701	(120)	74 812	903 34	39 62	68 80	17,003 25 186
200 419	548 602	8 9 (120)	84 705	21 62	811 (180)	97 18,170	78
283 306	14 50 83	404 34	73 84	92 682	710 832	(120)	46 929 65
19,028	60 87	113 (180)	63 208	53 435	87 546	71	608 35 56 63 69
87 726	33 48	805 76	931 44	70.			
20,042	78 (120)	175 229	30 73	313 22	498 524	611 712	14
(120)	31 39	83 833	74 (240)	97 996	21,029	140 292	339 90 404
(120)	13 28	71 93	96 583	95 678	838 58	63 83	923 35 22,048
(120)	134 75	76 219	303 16	(120)	26 (150)	35 55	90 400 10 53 533
78 95	(120)	600 67	(180)	724 (120)	54 57	61 819	44 912 27 23,057
97 101	3 77	90 216	45 49	342 46	443 89	520 (120)	665 70 62
850 (120)	67 (120)	80 84	917 79	24,082	139 44	208 20	31 64 66 68
372 76	462 516	70 610	35 73	800 919	72 25,046	(150)	97 107
(120)	61 283	315 48	413 52	(120)	63 505	29 51	606 42 79 (120)
711 803	23 28 (120)	903 74	78 87	26,062	(150)	68 (180)	131 453
86 503	775 800	88 (120)	90 920	45 (180)	47 62	27,080	92 98 109
13 (120)	214 (150)	50 348	51 614	57 957	28,018	48	147 69 223
37 53	71 353	66 487	91 511	(120)	637 720	25 73	818 910 22 36
29,032	37 175	97 217	(180)	31 39	55 56	303 37	61 92 99 411 41
511 600	3 9 83	760 63	800 986	87 95	(180).		
30,033	66 75	183 292	513 650	792 875	965 31,018	31	018 31
153 56	(150)	94 281	301 6	488 556	80 678	703 90	854 32,072
287 (150)	433 40	540 50	67 86	614 50	(120)	72 79	751 55 913
33,046	132 51	251 59	75 300	23 56	91 97	451 67	514 20 (120)
98 616	21 67	78 95	742 92	812 911	34,028	116 36	37 48 88 260
(120)	89 312	85 472	78 503	614 (150)	71 702	96 818	955 35,013
(120)	48 175	206 86	400 57	58 71 76	522 612	40 55	836 (120)
40 58 69	917 23 (120)	28 36,006	22 (150)	96 116	87 88	257 82	310
(120)	11 28	33 48	69 88	474 518	24 61	90 612	15 87 706 31 48
(150)	821 35	66 905	(150)	25 81 (150)	37,329	92 (150)	534 62 88
604 46	712 (120)	30 46 867	905 (120)	21 91 (120)	38,075	80	146
230 87	347 58	65 91	612 86	705 917	25 29	55 39,019	53 57 96
134 36	205 (180)	14 27 328	44 46 (120)	52 (120)	55 67	73 (120)	409
541 46	649 60	62 739	68 91	862 947	57 60.		
40,035	102 84	97 202	5 (120)	71 95	334 417	41 505	14 26 35
798 878	990 41,003	97 166	71 234	389 423	37 95	502 57	95
665 (150)	87 701	19 892	942 (120)	80 91	42,006	34 43	52 124 67
225 68	81 95 308	(120)	30 73 (120)	427 36	67 500	49 51	(120) 632
64 724	97 849	907 67 (120)	87 43,029	63 86	103 62	217 65	67
69 326	(180)	528 (120)	647 67 89	775 91	837 54	59 63	80 981
90 (120)	44,007	26 76 105	44 64 218	40 56	315 45	90 418	54 63
78 619	22 39	97 856	957 73 80	45,061	73 108	30 55	229 80
393 461	522 49 (120)	60 646	774 90	899 (120)	904 15	39 77	
46,086	126 64	89 216	21 49	92 364 405	27 81	59 519	31 96 (150)
639 712	21 93 (120)	95 815	928 54	47,069	100 232	352 57	92
413 23	28 56 85	535 43 612	24 29 59	708 61	902 12	47 (150)	
48,053	65 83	220 24 (120)	78 313	485 511	631 73	744 (150)	45
49 827	41 54	55 86 (120)	940 46	82 85 49,068	93 (240)	109 (120)	
23 62	319 75	412 55	532 612	73 785	810 29	60 98.	
50,105	67 215	60 311	83 90 99	513 16	64 82	659 802	89 944
(150)	50 65 81	51,017	20 73 76 (120)	80 104	17 37	87 95	231 67 73
(120)	413 (120)	33 506	10 18	685 88 (120)	822 65 (120)	905 (120)	
22 36	(180)	38 52,008	29 45 (120)	255 305	9 90 414	83	503 28 76
79 83	678 95	739 59 (600)	87 802	81 88 938	53,031	52 (120)	360
65 79	89 401 18	(120)	59 (150)	522 36	82 600	13 16	18 59 (150)
736 83	827 75	86 932 86	54,005	132 64	88 250	355 466	78
(240)	509 18	68 601	92 99 735	87 884 (120)	55,048	119 289	
550 85	601 30	64 64	776 815	901 70	79 86 56,032	34 (12,000)	48
96 116	238 336	411 45	501 35 (120)	36 715	57 65	68 82	841 88
98 910	24 (150)	57,004	63 168	230 305 (120)	403 5	30 60	502
67 95	693 700	72 833	34 39 78 (150)	938 46	58,007	14 26	(120)
44 49	76 121	235 39	54 (120)	75 346 (180)	91 496	605 29	712
65 831	38 57	956 59,063	92 97 (150)	151 223	86 92	329 409	23
500 63	79 604	18 (150)	785 839	88 932	76 90.		
60,006	23 98	100 (120)	236 46	54 61 300	32 40	59 96	97 415
18 32	511 13	604 718	853 (240)	59 94 922	29 31	61,002	12 85
(120)	101 5 33	(150)	38 67 90	225 37	77 332	53 67	82 624 71 82
738 875	81 93	94 942	67 92 (120)	62,032	47 97	100 9 46	249 326
35 49	415 68	75 818	955 63,016	38	117 271	82	454 65 567
642 51	739 64	82 89	820 21 49	933 41 (120)	64,054	93	107 13 65
283 319	42 45	49 95	464 500	15 714	47 861	65,006	24 51 54
149 (150)	59 239	57 58 310	23 (120)	27 (180)	452 587	92 99	609
758 862	954 66,132	274 98	508 21	608 706 (120)	11 820 (120)		
949 84	86 67,059	602 5 20	708 36 (120)	75 844	48 91 902	48	
68 68,141	49 73	85 88 (120)	99 230	52 55 314	430 (120)	64 67	595
(120)	770 73 (120)	860 90	939 60 69,031	(300)	81 211	20 23	65
358 68	(120)	70 73 406	545 88	97 606	20 75 775	842 908	23 41 52.
70,000	2 117	20 48 (120)	253 447	49 54 87	580 84	87	601
774 75	98 803	41 88 71,041	66 73	78 108	24 37	40 43	355 451
71 597	687 776	98 855 (180)	64 84	88 (180)	907 39	72,022	50
105 45	96 216	83 330	32 37 84	449 62	514 25	49 71	604 94 730
(240)	40 66 811	949 53	74 (120)	98 73,011	34	270 316	84 480
508 15	20 (120)	52 66	604 29	90 717 (150)	90 852	906 79	74,003
7 27	61 66	91 93 157 (120)	223 40	41 369	419 535	93	619 31 59
764 81	85 935 (120)	48 60	66 76 91 (150)	92 75,037	154 56	(120)	
81 85	92 (120)	95 200	85 (240)	352 (180)	464 80	500 11	709 811
21 911	65 82	76,036	90 121 (120)	68 (120)	92 224	26 63	376 (150)
433 61	79 521	29 80 (120)	654 86	88 614	19 40 (120)	65 90	814 15
43 45	70 (180)	77,122	53 80 81	269 304	6 34 447	63 557	688
(120)	744 63	97 833	48 93 99	916 25 78,000	5 110	71 (180)	200
(120)	98 341	444 (120)	564 600	97 863 79,037	59 (120)	79 104	
(120)	24 45	214 49 (120)	62 319	439 (180)	500 30	53 656	67 81
708 22	62 66	907.					
80,060	(180)	87 98 294	332 34	58 77	428 57	501 603	(120)
745 62	84 865 (120)	993 81,109	92 (240)	297 313	96 474	508	
684 722	58 855 73	938 (180)	82,052	99 202	321 27	57 423	(600)
41 82	519 23	25 77 98	655 70 (120)	98 830	40 901	43 (120)	49 55
(120)	83,030	46 134	50 285	443 (120)	520 50	73 81	82 644 700
51 898	74 93	947 53	54 96 84,053	231 353	75 91	472 78	533
53 684	700 826	909 29	38 84 85,006	20 51	56 61 (180)	62 83	100
223 (120)	51	373 83	90 400	1 37 71 74	83 629	46 739	72 80 868
933 65	86,077	84 116	36 42	206 13	79 315	403 57	501 2 68 87
609 35	79 709	31 87	824 27	50 97 929	87,024	(120)	41 89 266 79
319 47	96 411	77 88	513 (240)	21 90 604	14 48	62 (150)	705 10 40
55 84	811 988	88,007	32 37	42 86 139	257 344	50 (150)	62 89
406 25	84 673	722 56	846 (150)	55 929	51 89,002	12 178	288
367 74	489 500	(150)	44 59 91 632	(120)	705 840	54 (120)	72 91</

